

Anschlussbedingungen für Netzersatzanlagen im Verteilernetz (Strom) der InfraServ Gendorf Netze GmbH

1. Geltungsbereich

Bei dem Anschluss und dem Betrieb von Notstromaggregaten sind DIN VDE 0100-551 und die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Die Anlage 3 gilt ergänzend zur TAB und zur VDE-AR-N 4100 und enthält Vorgaben für den Anschluss und den Betrieb (Kurzzeitparallelbetrieb / Probetrieb am Verteilernetz) von Netzersatzanlagen, die an das Verteilernetznetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH angeschlossen werden. Die Anlage 3 der TAB gilt unabhängig von der Übergabestelle / Eigentumsgrenze.

Im Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB wird der Anschlussnehmer diese vor Beginn der Planungsarbeiten mit dem Verteilernetzbetreiber klären.

2. Anmeldeverfahren

Der Verteilernetzbetreiber ist bereits in der Planungsphase von Netzersatzanlagen einzubinden. Zur technischen Prüfung des Anschlusses der Netzersatzanlage, ist die digitale Anfrage „*technische Prüfung Netzanschluss Stromnetz*“ unter <https://infaserv.gendorf-netze.de> zu verwenden.

Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

- Örtliche Lage des Anschlusspunktes (Gebäude, Verteilung ...)
- Spannungsebene
- Leistung / Leistungsänderung der Netzersatzanlage
- Leistungsbedarf / Leistungsänderung Netzeinspeisung
- Kurzzeitparallelbetrieb zur Synchronisierung mit dem Verteilernetz erforderlich
- Netzparallelbetrieb (z.B. monatlicher Probetrieb)
- Angaben zum Probetrieb am Verteilernetz (maximale Einspeisescheinleistung)
- Single-Line Diagramm in einpoliger Darstellung
- Kurzschlussverhalten (Kurzschlussleistung, Kurzschlussströme (Anfangskurzschlusswechselstrom I_k'' , Dauerkurzschlussstrom I_k))
- Angaben (z.B. Ablaufbeschreibung) zur Funktionsprüfung von Umschaltanlagen / Synchronisierungseinrichtungen / Verriegelungen

Der Verteilernetzbetreiber führt eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers durch und prüft dabei ob die beantragten Neuanlagen / Änderungen des Altbestandes am Verteilernetz betrieben werden können, bzw. welche Anpassungen am Verteilernetz erforderlich sind. Um die technische Durchführbarkeit prüfen zu können, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen dem Verteilernetzbetreiber vom Anschlussnehmer zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen technischen Maßnahmen sind vom Anschlussnehmer umzusetzen, sind Anpassungen in den Anlagen des Verteilernetzbetreibers erforderlich, trägt der Anschlussnehmer dafür die Kosten.

3. Erstinbetriebnahme

Die Erstinbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer mit der Anlage 2 (Anmeldeformular Zuschaltung) in der jeweils gültigen Fassung beim Verteilernetzbetreiber zu beantragen.

Mit diesem Anmeldeformular bestätigt der Anschlussnehmer die Ausführung und Prüfung der Netzersatzanlage nach geltenden Vorschriften, Normen und Bestimmungen.

Die erste Inbetriebnahme der Netzersatzanlage erfolgt im Beisein des Anschlussnehmers und des Verteilernetzbetreibers.

4. Übergabestellen / Anschlusspunkte

Die Netzersatzanlage mit der Umschalteneinrichtung (Leistungsteil und Steuerungsteil) ist Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschluss der Netzersatzanlage kann aus den Anlagen des Anschlussnehmers erfolgen, oder, je nach Größe, kann auch ein Anschluss an das Verteilernetz erforderlich sein. Ist dies der Fall, ist vom Anschlussnehmer ein Netzanschluss zu beantragen. Für die Übergabestellen / Eigentumsgrenzen gelten die Regelungen der TAB, im Bedarfsfall können auch individuelle Regelungen getroffen werden. Die Anlagenverantwortung erfolgt gemäß den Eigentumsgrenzen.

Prinzipskizze:

